

INFORMATION DES BÜRGERMEISTERS

Altenmarkt, 13. Juli 2009

Förderungsrichtlinien

für

ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber und je Liegenschaft können pro Jahr nur zwei energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting gewährt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

A) Thermische Generalsanierung von bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern

Grundlage für eine Förderung ist die Verbesserung der Energiekennzahl (EKZ) von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises, ausgestellt durch eine befugte Person gemäß NÖ Wohnbauförderung (Energiekennzahlberechnung für die NÖ Landesförderung) und die Vorlage von saldierten Originalrechnungen.

| Reduzieren der EKZ gegenüber der Ausgangslage um | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|-----------------------|
| mindestens 50 Prozent (bzw. unter 70 kWh/m ² Jahr) | € 350,-- |
| mindestens 60 Prozent | € 450,-- |
| mindestens 70 Prozent | € 500,-- |

B) Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile von bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern

Grundlage für eine Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

| Gedämmter Bauteil | U-Wert nach erfolgter Sanierung ≤ | Ausbezahlter Zuschuss |
|---------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| Außenwand | ≤ 0.25 | 20 Prozent, maximal € 300,-- |
| Oberste Geschoßdecke / Dachschräge | ≤ 0.2 | 20 Prozent, maximal € 250,-- |
| Kellerdecke/ erdberührter Fußboden | ≤ 0,35 | 20 Prozent, maximal € 100,-- |

C) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Grundlage für eine Förderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

| Anlagenart | Mindestvoraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|--|-----------------------|
| Warmwasserbereitung | mindestens 4 m ² Kollektorfläche, mindestens 300 Liter-Speicher | € 300,-- |
| Warmwasserbereitung und Zusatzheizung | mindestens 15 m ² Kollektorfläche, mindestens 300 Liter-Speicher | € 500,-- |
| Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: Zusätzlich € 70,-- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist. | | |

D) Biomasseheizungen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser (Heizkesseltausch) und die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung sowie die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Kachelofen-Ganzhausheizungen – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- Fernwärmeanschlüsse

| Anlagenart | Mindestvoraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--------------------|------------------------|-----------------------|
| Biomasseheizung | wie oben beschrieben | € 400,-- |
| Fernwärmeanschluss | | € 200,-- |

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Altenmarkt aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen A bis D.
 - 3.2. Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 1996 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 8. Juli 2009 beschlossen wurden, gelten ab 1. Juli 2009.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 14. September 1994 treten gleichzeitig außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gf.GR Franziska Steinbacher,
Umweltgemeinderätin

Josef Balber,
Bürgermeister

Hinweis:

Das Formblatt für die Beantragung einer Förderung liegt im Gemeindeamt auf, kann jedoch auch von der Homepage der Marktgemeinde Altenmarkt www.altenmarkt.co.at heruntergeladen werden!